

An den  
Vorsitzenden des Integrationsrates

An die  
Geschäftsstelle des Integrationsrates  
Herrn Andreas Vetter

Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates

**AN/1774/2016**

<b>Gremium</b>	<b>Datum der Sitzung</b>
Integrationsrat	31.10.2016

**Zur Beschlussvorlage ‚Standorte zur Errichtung von temporären Flüchtlingsunterkünften - Baubeschluss‘ - 3114/2016**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der AK 2 – Flüchtlinge, Interkulturelle Zentren und bürgerschaftl. Engagement bittet um Aufnahme des folgenden Änderungsantrages auf die Tagesordnung der Sitzung des Integrationsrates am 31.10.2016.

Der Integrationsrat wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschluss:**

Zu Punkt 1. der Beschlussvorlage:

Bei den Ziffern **d.** bis **h.** wird jeweils in der 3. Zeile die Bezeichnung ‚*mobile Wohneinheiten*‘ ersetzt durch ‚*Systembauweise – im fachlich begründeten Ausnahmefall mobile Wohneinheiten mit einem familiengerechten Raumkonzept und Berücksichtigung eines Höchstmaßes an Privatsphäre für die unterzubringenden Familien und Einzelpersonen*‘

Zu Punkt 2. der Beschlussvorlage:

Die Verwaltung überarbeitet die Kostenaufstellung entsprechend den Änderungen unter Punkt. 1

**Begründung:**

Der Integrationsrat sieht eine Verpflichtung darin, konsequent auch den Blickwinkel der Geflüchteten zu reflektieren und in die politische Debatte in Köln einzubringen.

Der Integrationsrat begrüßt die Entscheidung der Verwaltung, keine weiteren Leichtbauhallen mehr zu planen. Dies ist großer Fortschritt in der menschenwürdigen mittelfristigen Unterbringung von Geflüchteten.

Die von der Verwaltung jetzt geplanten

- Systembauten verfügen über abgeschlossene Wohneinheiten mit eigenem Sanitärbereich und Kochgelegenheiten;
- mobilen Wohneinheiten sind eine Zusammenstellung von Schlafräumen, gemeinschaftlich genutzt Wasch- und Toilettenräume nach Geschlechtern getrennt, sowie gemeinschaftlich genutzte Küchen; alle Räume werden über einen zentralen Flur erschlossen.

Gerade in der Ende September 2016 im Kölner Rathaus durchgeführten Tagung zu 'Besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen' wurde sehr deutlich, wie elementar wichtig die Art der Unterbringung ist, um die Anforderungen der Europäischen Union bzgl. eines erhöhten Schutzbedarfes für Personen mit besonderem Schutzbedarf (darunter u.a. Minderjährige; Menschen mit Behinderung oder mit schweren körperlichen Erkrankungen; ältere Menschen; Schwangere; Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern; Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben etc.) zu erfüllen.

Ziel der Unterbringung sollte es daher grundsätzlich sein, ein möglichst hohes Maß an Privatsphäre, selbstbestimmtes Leben und Eigenverantwortlichkeit zu ermöglichen. Dies hat ganz unmittelbare Auswirkungen auf den städtischen Betreuungsaufwand (z.B. Konflikte um gemeinsame Küchen- und Sanitärnutzung entfallen; Konflikte mit der Nachbarschaft entfallen, da Geflüchtete weniger in den Außenbereich vor den Wohnheimen ausweichen müssen etc.), den Integrationserfolg (z.B. Kinder können ihre Hausaufgaben in den eigenen vier Wänden machen), die Arbeit der Ehrenamtler\*innen (es gibt eine ruhigere Beratungs- und Hilfesituation) etc.

Darüber hinaus gibt es einen Zusammenhang zwischen der Art der Unterbringung und der Gefahr sexueller Übergriffe in Flüchtlingsunterbringungseinrichtungen; ein abgeschlossener Wohnbereich für Familien mit eigenen Kochgelegenheit und Sanitäranlagen ist hier sehr wichtig.

Die Beantwortung einer Anfrage zur Unterbringung von Geflüchteten in Leichtbauhallen 3184/2016 in Verbindung mit der Anlage zur vorliegenden Beschlussvorlage 3114/2016 zeigen, dass im direkten Vergleich von mobilen Wohneinheiten mit Systembauten,

- die Systembauten bezogen auf die jährlichen Kosten je Unterbringungsplatz (7.900 €) zwar um 1.300 € gegenüber mobilen Wohneinheiten teurer sind, diese Mehrkosten aber durch Wenigerkosten beim Einsatz von Sicherheitsmitarbeitern und weiterem Betreuungspersonal kompensiert werden können,
- die Bauzeit mit 5 Monaten genauso so lang ist,
- die Nutzungsdauer mit 20 Jahren ebenso lang ist
- allerdings der Grundstücksflächenbedarf bei Systembauten mit 35 qm/ Person fast doppelt so hoch wie bei mobilen Wohneinheiten ist.

Hier wird die Verwaltung gebeten die Standorte d. bis h. entsprechend zu überprüfen, ob die geplante Personenzahl auch im Systembau auf den Grundstücken untergebracht werden kann.

Aufgrund der 20jährigen Nutzungsdauer ist zu überlegen, ob eine ‚Zweitnutzung‘ z.B. durch Studierende in dieser Unterbringungsform denkbar ist, da diese Wohnunterbringung von Geflüchteten in einigen Jahren in mobilen Wohneinheiten nicht mehr erforderlich sein sollte, – in Systembauten mit abgeschlossenen Wohneinheiten sind Wohngemeinschaften von Studierenden hingegen durchaus denkbar.

Aus diesem Grunde wird die Verwaltung gebeten, vorrangig immer die Aufstellung von Systembauten zu prüfen und nur im fachlich begründeten Ausnahmefall auf mobile Wohneinheiten mit einem familiengerechten Raumkonzept und Berücksichtigung eines Höchstmaßes an Privatsphäre für die unterzubringenden Familien und Einzelpersonen auszuweichen.

Mit freundlichen Grüßen

Eli Abeke, Mehmet Ayata, Eugen Litvinov, Tayfun Keltek, Antonella Giurano